CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/4

Allgemeine Verteilung

2. November 2023

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

7.1.3.31, 7.2.3.31.1 ADN: Maschinen, Verweis auf ES-TRIN

**Eingereicht von Deutschland**[[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\*

**Einleitung**

1. In Unterabschnitt 7.1.3.31 und Absatz 7.2.3.31.1 ist festgelegt, dass Antriebs- und Hilfssysteme auch mit einem Kraftstoff mit einem Flammpunkt von 55 °C oder darunter betrieben werden dürfen, wenn diese Antriebs- und Hilfssysteme den Anforderungen des Kapitels 30 und der Anlage 8 Abschnitt 1 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

2. Als diese Vorschriften in die dem ADN beigefügte Verordnung aufgenommen wurden, enthielt der genannte Abschnitt des ES-TRIN die technischen Vorschriften für Antriebs- und Hilfssystem bzw. für deren Motoren, die mit LNG als Kraftstoff (Brennstoff) betrieben werden.

3. Zum 1. Januar 2024 tritt die Ausgabe ES-TRIN 2023 in Kraft. In dieser Ausgabe enthält Abschnitt 1 der Anlage 8 nur noch die Begriffsbestimmungen, aber keine technischen Vorschriften mehr. Diese technischen Vorschriften für LNG-Maschinen findet man jetzt in Anlage 8, Abschnitt III, Kapitel 2 „Antriebs- oder Hilfssysteme mit Verbrennungsmotoren, die LNG als Brennstoff nutzen“. Darüber hinaus gibt es in Abschnitt II, Kapitel 2, Vorschriften über die „Brennstofflagerung LNG“.

4. Die Delegation von EBU/ESO und der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften hatten dieses Problem bereits in der 41. Sitzung des Sicherheitsausschusses mit ihren Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/9 und INF.23 angesprochen. Die meisten Delegationen bevorzugten die Lösung, nur noch auf Anlage 8 des ES-TRIN zu verweisen, also keinen eigenen Einfluss auf die für Gefahrgutschiffe zulässigen Antriebe zu haben. Andere bevorzugten die Lösung, Unterabschnitt 7.1.3.31 und Absatz 7.2.3.31.1 gänzlich aus dem ADN zu streichen, also den Verweis auf ES-TRIN zu entfernen und gleichzeitig keine eigene sicherheitstechnische Bewertung in Bezug auf Wechselwirkungen mit der Gefahrgutladung vorzunehmen.

5. Deutschland und die Niederlande sollten für die 42. Sitzung (oder eine spätere Sitzung) einen Änderungsvorschlag zu erarbeiten, der hierauf eingeht, aber auch allgemein die Zulässigkeit anderer Kraftstoffe bzw. Antriebsarten für Schiffe, die gefährliche Güter befördern behandelt. Dieser gemeinsame Antrag konnte aus verschiedenen Gründen nicht erstellt werden.

**Antrag**

6. In diesem Antrag soll es nur darum gehen, den Verweis auf Maschinen, die mit LNG betrieben werden, zu aktualisieren.

7. Die Überlegung, ob auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern, auch Antriebe mit Wasserstoff-Brennstoffzellen, Methanol oder anderem Brennstoff zulässig sein sollen, ist nicht Gegenstand dieses Antrags.

8. Deutschland bittet den Sicherheitsausschuss, die folgenden Änderungsvorschläge zu prüfen und zu bestätigen.

9. In Unterabschnitt 7.1.3.31, 2. Spiegelstrich, und in Absatz 7.2.3.31.1, 2. Spiegelstrich, den Text „Anlage 8 Abschnitt 1“ durch „Anlage 8 Abschnitt II Brennstofflagerung, Kapitel 1 LNG, und Abschnitt III, Kapitel 2, Antriebs- oder Hilfssysteme mit Verbrennungsmotoren, die LNG als Brennstoff nutzen“ ersetzen.

**Vorläufige Maßnahme**

10. Weil diese Änderung erst zum 1. Januar 2025 wirksam werden kann, führt der Verweis im ADN 2023 auf das ES-TRIN 2023 (= „in der jeweils geltenden Fassung“) im gesamten Jahr 2024 nur noch zu den Begriffsbestimmungen. Es fehlt also an einer vollziehbaren Regelung für Schiffsneubauten, aber auch für Fälle der Erneuerung eines Zulassungszeugnisse.

11. Deswegen möchte Deutschland, wenn der obenstehende Antrag angenommen wird, den anderen Vertragsparteien den Abschluss eines Multilateralen Abkommens vorschlagen, um schon 2024 auf die zutreffenden technischen Vorschriften des ES-TRIN Bezug zu nehmen.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/4 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 2.5 [↑](#footnote-ref-3)